



Info der Abteilung III/Personal

Verletzungen von Beschäftigten - Schadenersatzansprüche gegen Dritte

(Geltendmachung von auf den Freistaat Bayern übergehenden Schadenersatzansprüchen)

Jeder Beschäftigte des Freistaates Bayern ist verpflichtet, seine Dienststelle unverzüglich zu verständigen, wenn wegen einer Verletzung des Beschäftigten und der damit verbundenen Dienstunfähigkeit, Schadenersatzansprüche des Freistaates Bayern gegen Dritte in Betracht kommen. Dies gilt auch, wenn der Beschäftigte nur an arbeitsfreien Tagen (z.B. während des Urlaubs) dienstunfähig war.

Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist verpflichtet, alle einschlägigen Schadensfälle zu erfassen. Ist dem Bediensteten im Einzelfall die rechtzeitige formularmäßige Meldung der Arbeitsunfähigkeit nicht möglich, sollte vorab eine (telefonische) Mitteilung durch ihn oder einen Angehörigen an den unmittelbaren Vorgesetzten erfolgen, der dann seinerseits die Meldung mit dem Formular Arbeitsunfähigkeitsmeldung an die Abteilung III/Personal - Referate III/1, III/2, III/3, je nach Zuständigkeit – weiterzuleiten hat.

Die Wiederaufnahme des Dienstes ist mit dem gleichen Formular der Abteilung III/Personal – Referate III/1, III/2 oder III/3, je nach Zuständigkeit – baldmöglichst anzeigen.